

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz  
**Band:** 17/1903 (1905)

**Artikel:** Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-16278>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

### 9. 1. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Appenzell I.-Rh. (Vom 7. Februar 1903.)

#### 1. Religionsunterricht.

##### a. *Katechismus.*

Der Katechismusunterricht ist zu erteilen nach dem vom bischöflichen Ordinariate bestimmten Plan und Lehrbuch.

Jeder Klasse steht eine Stunde zur freien Verfügung.

##### b. *Biblische Geschichte.*

Für die Verteilung des Unterrichtsstoffes ist der besondere Plan maßgebend.<sup>1)</sup>

Die Halbtagschulen mit einer Lehrstelle (wie z. B. Kau, Knabenschule Haslen, Mädchenschule Brülisau) sollen in der Regel bei den sieben Kursen drei Abteilungen erhalten. Die erste Abteilung umfaßt den II. und III., die zweite den IV. und V., die dritte den VI. und VII. Kurs. Jede dieser Abteilungen, sowie die Halbabteilung der übrigen Schulen verfügt über eine Stunde.

#### 2. Deutsche Sprache.

I. Klasse. — Anschauung, Benennung und Besprechung von Gegenständen in Schule, Familie und Haus, mit mündlicher und schriftlicher Übung. Die Kinder haben sich nach und nach in kurzen, richtigen Sätzen auszudrücken. Kleine Geschichten aus dem kindlichen Gedankenkreis zum Nacherzählen. Auf-sagen kleiner Sprüche und Gedichte.

Lesen: Lautierübungen zur Bildung des Gehörs und der Sprachorgane. Zerlegung von Sätzen, Wörtern und Silben in ihre Bestandteile, sowie Verbindung der Laute zu Silben und der Silben zu Wörtern. Einübung der Schreib-schrift (Druckschrift ist fakultativ). Lesen der behandelten Lesestücke aus der Fibel.

Schreiben: Vorübungen zur Bildung des Auges und der Hand. Einübung der Buchstabenelemente. Die kleinen Buchstaben und deren Zusammensetzung zu Silben und Wörtern. Große Buchstaben, Ziffern. Übungen im Schreiblesen.

II. Klasse. — Erweiterung des Anschauungskreises der Schüler in Schule, Familie, Haus, Feld und Wald. Fortsetzung der Übungen im Erzählen. Auf-sagen kleiner Sprüche und Gedichte.

Einübung der Druckschrift; lautrichtiges und lautreines Lesen behandelter Lesestücke.

Kenntnis der Begriffswörter; mündliche und schriftliche Verbindung des Hauptwortes mit Eigenschafts- und Tätigkeitswort. Einübung der Ein- und Mehrzahl. Selbständiges Niederschreiben von Wörtern und leichten Sätzen aus behandelten Themen. Bildung von Wortreihen nach orthographischen Ge-sichtspunkten, insbesondere in Bezug auf Dehnung und Schärfung.

III. Klasse. — Mündliche und schriftliche Wiederholung des Bisherigen mit Erweiterung des Anschauungskreises.

Fortgesetzte Übung im richtigen und verständigen Lesen nach dem 3. Lese-buch. Mündliche Wiedergabe leichter Erzählungen.

Fortsetzung der begonnenen und Bildung neuer Reihen über die Orthogra- phie. Aufgaben nach Anweisung des Lesebuches. Ableitung der wichtigsten Regeln, z. B. über Dehnung, Schärfung, Silbentrennung und Interpunktion.

<sup>1)</sup> Siehe Seite 16.

Beschreibung von Gegenständen aus dem behandelten Anschauungskreise. Kurze Wiedergabe von Erzählungen oder von einzelnen Teilen aus solchen in einfachen Sätzen. Niederschreiben von Tätigkeiten und Eigenschaften einzelner Personen aus ethischen Lesestücken. Auswendiglernen kleiner Gedichte.

#### IV.—VI. Klasse. — a. *Lesen.*

Lesen und Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke aus dem betreffenden Schulbuch, wobei auf lautrichtigen, sichern und deutlichen Ausdruck hinzuwirken ist. Mehr zusammenhängende Wiedergabe des Gelesenen. Memorieren und Rezitieren von Gedichten.

#### b. *Sprachlehre.*

IV. Klasse. — Geschlechts-, Haupt- (Geschlecht, Zahl, Fall), Eigenschafts- (Steigerung) und Tätigkeitswort (Gegenwart, Mitvergangenheit, Zukunft). Der einfache Satz. Fortsetzung und Erweiterung der orthographischen Übungen.

V. Klasse. — Behandlung des einfach erweiterten Satzes und der Wortarten in demselben. Orthographische Übungen wie in der IV. Klasse.

VI. Klasse. — Der zusammengezogene Satz und die Satzverbindung. Orthographische Übungen; Diktate.

VII. Klasse. — Das Satzgefüge und der verkürzte Satz, soweit deren Kenntnis zur richtigen Zeichensetzung notwendig ist. Orthographische Übungen; Diktate.

#### c. *Aufsatz.*

IV. Klasse. — Einfache Erzählungen und Beschreibungen, anfänglich an Hand von Fragen und Merkwörtern, später auch frei. Veränderung der Zahl-, Personal- und Zeitform an geeigneten Lesestücken. Diktate.

V. Klasse. — Erzählungen und Beschreibungen. Wiedergabe des Inhalts kurzer epischer Gedichte. Diktate. Niederschreiben auswendig gelernter Stoffe. Kleine Briefe.

VI. Klasse. — Erzählungen und Beschreibungen. Darstellung selbst erlebter Begebenheiten. Umschreibung epischer Gedichte. Weitere Übung im Briefschreiben. Kleinere Geschäftsaufsätze.

Niederschreiben eigener Erlebnisse. Erzählungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

VII. Klasse. — Kleinere Abhandlungen. Niederschreiben eigener Erlebnisse. Erzählungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

### 3. Rechnen.

I. Klasse. — Die Grundzahlen von 1—5, dann bis 10 und endlich bis 20 werden veranschaulicht und durch Vor- und Rückwärtszählen eingeübt. Mündliche Übungen im Zerlegen und Verbinden innerhalb dieses Zahlenraumes.

II. Klasse. — Erweiterung des Zahlraumes auf 100. Kenntnis der Einer- und Zehnerstelle. Zu- und Abzählen mit Einern und Zehnern, Vervielfachen und Teilen mit Einern. Mündliche und schriftliche Übungen nach dem obligatorischen Lehrmittel.

III. Klasse. — Wiederholung der bisherigen Übungen. Erweiterung des Zahlenraumes bis 1000. Feste Einprägung des Einmaleins. Kenntnis der Einer-, Zehner- und Hunderterstelle. Vervielfachen und Teilen mit Einern und reinen Zehnern. Rechnen mit reinen und benannten Zahlen. Die Schüler werden mit den schweizerischen Münzen, Maßen und Gewichten bekannt gemacht.

IV. Klasse. — Erweiterung des Zahlenraumes, Auffassen und Zerlegen der Zahlen bis 10,000. Die vier Grundoperationen innerhalb dieses Zahlenkreises mit reinen und benannten Zahlen. Angewandte Beispiele an Hand des obligatorischen Lehrmittels.

V. Klasse. — Übungen in den vier Grundoperationen im unbegrenzten Zahlenraume, unter Vermeidung sehr großer Zahlen. Anschauliches Rechnen

mit gemeinen Brüchen, soweit dieselben praktisch verwendbar sind, unter Ausschluß der systematischen Behandlung derselben. Angewandte Aufgaben. Längen- und Flächenberechnung. Rechteck.

VI. Klasse. — Einführung in die Dezimalrechnung. Längen- und Flächenberechnung nach dem Lehrmittel. Rechnung mit Prozenten (Gewinn, Verlust, Zins).

VII. Klasse. — Weitere Flächen- und Körperberechnungen. Prozentrechnungen (gesucht Zins, Kapital, Prozent).

Anwendung des Gelernten an praktischen Beispielen aus dem bürgerlichen Leben.

#### 4. Geschichte.

IV. Klasse. — *a.* Der heilige Gallus und das Kloster St. Gallen; — *b.* die ersten Eidgenossen und Wilhelm Tell.

V. Klasse. — Bilder aus der Geschichte der acht alten Orte von 1315—1450 mit besonderer Berücksichtigung des Appenzellerkrieges.

VI. Klasse. — Bilder aus der Schweizergeschichte von 1450—1712 nach dem Lesebuche.

VII. Klasse. — Die wichtigsten Ereignisse aus der neuern Geschichte seit 1712 mit möglichster Anknüpfung an das bereits Behandelte.

#### 5. Geographie.

IV. Klasse. — Vorbegriffe der Geographie. Einführung in die Kenntnis der Karte. Der Heimatbezirk.

V. Klasse. — Der Heimatkanton. Kurze Übersicht des Schweizerlandes. Lage und Grenzen der Kantone und deren Hauptorte. (Lage nach Himmelsrichtungen.)

VI. Klasse. — Die Schweiz. Behandlung der einzelnen Kantone, soweit möglich.

VII. Klasse. — 1. Behandlung der übrigen Kantone. — 2. Die Schweiz im allgemeinen (Bodenbeschaffenheit, Flüsse, Verkehrsmittel und -Wege, volkswirtschaftliche Verhältnisse). — 3. Die Nachbarländer der Schweiz. (Übersicht.)

#### 6. Schönschreiben.

Der Schönschreibunterricht auf Papier beginnt mit dem 2. Semester der 2. Klasse auf dem Vierliniensystem und beschränkt sich für die 2. Klasse auf das kleine Alphabet. Das Einlinien-System soll im allgemeinen erst in der 5. Klasse eingeführt werden. Alle Klassen sollen sich an die Grundformen der Fibel halten. In der 5. Klasse sind die kleinen, in der 6. die großen lateinischen Buchstaben einzuüben. Es ist darauf zu dringen, daß die Schüler eine deutliche, geläufige und fließende Handschrift erhalten.

#### 7. Gesang.

In der Unterschule wird nur nach dem Gehör gesungen. Den Stoff bilden leichte Kinderlieder im Umfange von höchstens einer Oktave. Der eigentliche Gesangsunterricht — Einübung der Tonleiter, Solmisation — beginnt mit der 4. Klasse. Einübung einfacher ein- und zweistimmiger Volks- und Vaterlandslieder nach dem obligatorischen Lehrmittel.

Jedes Jahr sind wenigstens zwei Lieder auswendig zu lernen, die von der Lehrerschaft an der Konferenz bestimmt werden.

#### 8. Zeichnen.

Auf der Unterstufe wird dasselbe nur als malendes Zeichnen behandelt; der eigentliche Zeichenunterricht geht von der geraden Linie aus, die in senkrechter, wagrechter und schiefer Lage dargestellt wird. Teilung der Linie. Die Linien werden zu Winkeln, Vierecken und Dreiecken verbunden und daraus entwickeln

sich einfache Verzierungen. — Der Kreis und dessen Teile mit einfacher Anwendung.

Es soll ohne Hilfsmittel (Lineal, Zirkel u. s. w.) gezeichnet werden.

#### 9. Turnen.

Für dasselbe gilt die besondere Verordnung.

#### *Lehrplan der biblischen Geschichte für die Primarschulen des Kantons Appenzell I.-Rh.*

Für die 2. und 3. Klasse gilt als Lehrmittel die „Kurze biblische Geschichte von Dr. Justus Knecht“, Ausgabe für die Schüler. Für die Lehrkräfte besteht eine besondere „Ausgabe für die Lehrer“ mit Andeutungen für die Auslegung.

Diese kurze biblische Geschichte soll in folgender Weise gebraucht werden:

#### II. Klasse. — *Altes Testament* — 20 Nummern.

1. Erschaffung der Welt. — 2. Erschaffung und Fall der Engel. — 3. Erschaffung des Menschen. — 4. Der Sündenfall der Menschen. — 5. Die Strafe der Sünde. — 6. Kain schlägt den Abel tot. — 7. Der fromme Noe baut eine Arche. — 8. Die Sündflut. — 9. Noe geht aus der Arche. — 10. Gott beruft den Abraham. — 12—21. Geschichte des ägyptischen Joseph. — 27. Gott gibt die 10 Gebote.

#### III. Klasse. — *Neues Testament* — 30 Nummern.

1. Der Engel Gabriel verkündigt die Geburt des Johannes. — 2. Der Engel Gabriel verkündigt die Geburt Jesu. — 3. Maria besucht ihre Base Elisabeth. — 4. Unser Herr Jesus Christus wird geboren. — 5. Ein Engel verkündet den Hirten die Geburt Jesu. — 6. Jesus wird im Tempel dargestellt. — 7. Die Weisen aus dem Morgenlande. — 8. Jesus flieht nach Ägypten. — 9. Der Knabe Jesus bleibt im Tempel. — 11. Jesus wird von Johannes getauft. — 12. Jesus wirkt zu Kana sein erstes Wunder. — 14. Jesus erweckt den Jüngling von Naim. — 16. Jesus vermehrt Brote. — 19. Jesus segnet die Kinder. — 21. Jesus gibt das Gebot der Liebe. — 23. Jesus setzt das hlst. Altarssakrament ein. — 24—34. Das Leiden Jesu Christi. — 34. Jesus steht von den Toten auf. — 35. Jesus setzt das Sakrament der Buße ein. — 37. Jesus fährt in den Himmel auf. — 38. Der hl. Geist wird über die Jünger ausgegossen.

Für die folgenden Klassen gilt als Lehrmittel die „Biblische Geschichte für kathol. Volksschulen von Arn. Walther“.

#### IV. Klasse. — *Altes Testament* — 50 Nummern.

1. Die Erschaffung der Welt. — 2. Die Erschaffung und Fall der Engel. — 3. Das Glück der Stammeltern. — 4. Der Sündenfall. — 5. Die Strafe der Sünde. — 6. Kain und Abel. — 7. Die Sündflut. — 8. Das Dankopfer Noe. — 10. Die Berufung des Patriarchen Abrahams. — 11. Abrahams Uneigennützigkeit (oder Auswahl einer andern Tugend). — 16.—27. Geschichte des ägyptischen Joseph. — 28. Die Geburt des Moses. — 29. Die Flucht und die Berufung des Moses. — 31. Das Osterlamm. — 32. Der Durchgang durch das rote Meer. — 33. Das Manna (oder das Wasser aus dem Felsen). — 34. Die zehn Gebote Gottes. — 35. Das goldene Kalb. — 39. Die eherne Schlange. — 41. Der Einzug in das gelobte Land.

#### V. Klasse. — *Altes Testament* — 30 Nummern.

44. Samuel und Heli. — 45. Saul, der erste König. — 46. David wird zum Könige gesalbt. — 47. David und der Riese Goliath. — 48. Die Liebe des Jonathas. — 49. Davids Großmut. — 50. David, der fromme König. — 51. Absaloms Empörung. — 54. Einweihung des Tempels. — 55. Salomons Herrlichkeit, Fall und Ende. — 57. Die Propheten. — 58. Gott sendet den Propheten Elias. — 59. Das Opfer des Elias. — 61. Die Himmelfahrt des Elias, der Prophet Eliseus. — 62. Der Prophet Jonas. — 65. Ermahnungen des Tobias. — 66. Die Reise des jungen Tobias. — 67. Die Heimreise des Tobias. — 71. Die helden-

mütige Judith. — 72. Die Propheten im Reiche Juda. — 75. Daniel und seine drei Freunde. — 76. Daniel rettet die keusche Susanna. — 78. Die drei Jünglinge im Feuerofen. — 79. Der König Baltasar. — 81. Daniel in der Löwengrube. — 82. Die 70 Jahrwochen. — 85. Die Propheten nach der Gefangenschaft. — 87. Der Martertod der machabäischen Brüder. — 88. Judas, der Machabäer. — 90. Die letzten Zeiten vor Christus.

VI. Klasse. — *Neues Testament* — 30 Nummern.

1. Die Verkündigung der Geburt des Johannes. — 2. Die Verkündigung der Geburt Jesu. — 3. Die Heimsuchung Mariä. — 4. Die Geburt des Johannes. — 5. Die Geburt Jesu. — 6. Die Hirten bei der Krippe. — 7. Die Darstellung Jesu im Tempel. — 8. Die Weisen aus dem Morgenlande. — 9. Die Flucht nach Ägypten. — 10. Der zwölfjährige Jesus im Tempel. — 12. Die Taufe und Versuchung Jesu. — 15. Die Hochzeit zu Kana. — 16. Die Reinigung des Tempels. — 21. Der reiche Fischfang. — 23. Jesus heilt einen Mann. — 25. Die acht Seligkeiten (oder Auswahl). — 27. Der Jüngling zu Naim. — 29. Die Büßerin Magdalena. — 34. Johannes der Täufer wird enthauptet. — 35. Die wunderbare Brotvermehrung. — 37. Die Verheißung des hlst. Altarssakramentes. — 39. Der Vorrang des Petrus. — 42. Der barmherzige Samariter. — 49. Der verlorene Sohn. — 50. Der reiche Prasser. — 51. Das Gebot der Versöhnlichkeit. — 55. Der Pharisäer und der Zöllner. — 56. Jesus der Kinderfreund. — 61. Jesu zieht feierlich in Jerusalem ein. — 67. Jesu weissagt das jüngste Gericht.

VII. Klasse. — *Neues Testament* — 35 Nummern.

68. Das Osterlamm. — 69. Die Fußwaschung. — 70. Die Einsetzung des hlst. Altarssakramentes. — 73.—89. Das Leiden Jesu Christi. — 89. Die Auferstehung Jesu. — 94. Jesus setzt das heilige Bußsakrament ein. — 95. Jesus und Thomas. — 96. Das Hirtenamt des Apostels Petrus. — 97. Die Verheißung des heiligen Geistes, Aussendung der Apostel. — 98. Die Himmelfahrt Christi. — 101. Die Herabkunft des heiligen Geistes. — 107. Der erste Blutzuge Stephanus. — 108. Die heilige Firmung. — 110. Die Bekehrung des Saulus. — 111. Petrus tauft den Heiden Cornelius. — 112. Petrus im Gefängnisse. — 113. 115. 117. Die Reisen des heiligen Paulus. — 114. Die Kirchenversammlung zu Jerusalem.

Bei allen Klassen sollen die Erzählungen der biblischen Geschichte möglichst mit den Lehrstücken des Katechismus in Verbindung gebracht werden. Der Kommentar von Knecht gibt treffliche Anleitung dazu; ferner: Hirschfelder, Handbuch zur Erklärung der biblischen Geschichte.

**10. 2. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Appenzell Innerrhoden an sämtliche Ortsschulräte von Appenzell Innerrhoden betreffend Innehaltung der Schulpflicht. (Vom 3. März 1903.)**

Ans verschiedenen Schulkreisen darauf aufmerksam gemacht, daß Schüler sogar der IV. und V. Primarschulklassen austreten und in den Kantonen St. Gallen und Thurgau oder im Auslande einen Dienst beziehen, um dadurch der Schule zu entgehen, hat die Landesschulkommission unterm 7. Februar abhin folgenden Beschluß gefaßt:

Bis nach bestandnem VI. Primarschulkurse sei keinem Schüler ein Entlassungsschein auszustellen und ohne diesen keine Heimatsausweisschrift zu verabfolgen; auch aus dem VII. Kurse sei nur ausnahmsweise zum Zwecke der Auswanderung die Entlassung zu bewilligen. Allfällige Reisläufer sollen bei etwaiger Rückkehr während zwei Wintern durch Besuch der Alltagschule das Versäumte nachholen müssen.

Indem wir Ihnen diese Schlußnahme zur genauen Ausführung anmit zur Kenntnis bringen, wollen wir nicht unterlassen, auf Art. 39 der Schulverordnung zu verweisen, wonach für solche Kinder, welche wegen Armut die Schulpflicht nicht erfüllen können, die betreffenden Behörden nachzuhelfen haben.

### 11. 3. Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden. (Vom 13. Oktober 1903.)

#### A. Erläuternde Bemerkungen.

Im Lehrplan für den Gesinnungsunterricht der ersten zwei Schuljahre werden neben Märchen und Robinson auch andere Erzählungen aufgeführt. Es ist dies nicht etwa so zu verstehen, daß neben den Märchen und neben dem Robinson unter allen Umständen auch noch andere Erzählungen behandelt werden müssen. Vielmehr soll es dem Lehrer freigestellt werden, im ersten Schuljahre entweder einige Märchen und auch einige andere Erzählungen oder bloß Märchen oder auch bloß andere Erzählungen zu besprechen. Dieselben drei Möglichkeiten bestehen nach dem neuen Lehrplan auch für die Behandlung des Robinson und anderweitiger Erzählungen im II. Schuljahr.

Der Lehrplan für den Gesinnungsunterricht des III. Schuljahrs sieht in demselben Sinne neben Erzählungen aus der Patriarchenzeit auch andere zusammenhängende Erzählungen vor. Dafür wird die Nibelungensage nicht mehr ausdrücklich genannt und es soll dieselbe auch in der Neuauflage des III. Lesebuches nicht mehr erscheinen. Sie darf aber als eine Reihe zusammenhängender Erzählungen dessenungeachtet auch in Zukunft im Gesinnungsunterricht des III. Schuljahres behandelt werden. Hinsichtlich der Schweizergeographie ist darauf hinzuweisen, daß die dafür in der VIII. Klasse vorgesehene Wiederholung unter Umständen in die VII. Klasse verlegt werden muß, dann nämlich, wenn in dieser Klasse viele austretende Schüler sitzen. Nur so ist es möglich, den meisten Schülern zu einer gründlichen Kenntnis des Heimatlandes zu verhelfen.

Der naturkundliche Unterricht muß sich in allen Klassen streng nach der Erfahrung der Kinder richten. Dinge, die nicht in oder außer der Schule angesehen und beobachtet werden können, sei es in natura oder in ausgestopften oder getrockneten Exemplaren, sind vom Unterricht auszuschließen. Dabei wird dann freilich vorausgesetzt, daß jede Gelegenheit zur Betrachtung und Beobachtung wichtiger Dinge und Erscheinungen gewissenhaft benutzt werde. Damit die Botanik nicht gar zu kurz komme, ist besonders den Frühlingspflanzen alle Aufmerksamkeit zu schenken. Solche sind, soweit möglich, in allen Schuljahren zu behandeln, wenn der Lehrplan dies auch nicht ausdrücklich fordert. Im übrigen jedoch soll der naturkundliche Unterricht über die im Lehrplan gesteckten Ziele nicht hinausgehen.

Für den Unterricht im Schönschreiben haben die individuellen Schreibübungen große Bedeutung, d. h. jeder Schüler muß ganz besonders diejenigen Buchstaben und Buchstabenformen üben, die er schlecht schreibt. So bekommen die verschiedenen Schüler der gleichen Klasse in derselben Stunde oft auch ganz verschiedene Aufgaben.

Zum Schlusse sei auch noch des Falles gedacht, wo eine Klasse mit der Durcharbeitung des Lehrstoffs in einem oder mehreren Fächern nicht fertig wird. Um störende Lücken zu vermeiden, muß der Lehrer mit dieser Klasse im nächsten Jahre da fortfahren, wo er stehen geblieben ist. Es darf also nicht ohne weiteres der Lehrstoff des folgenden Jahres in Angriff genommen werden.

#### B. Lehrplan. — I. Religions-Unterricht.

##### 1. Für die reformierten Schulen.

(Nach dem Vorschlag des evangelischen Kirchenrates.)

III. und IV. Schuljahr: Patriarchenzeit und mosaische nebst Königszeit, von Jahr zu Jahr abwechselnd.

V. und VI. Schuljahr: Leben Jesu, I. und II. Teil, abwechselnd. Memorieren von Kirchenliedern.

VII. und VIII. Schuljahr: Apostelgeschichte und Kirchengeschichte, auch etwa biblische Lesestücke; Psalmen, Briefe.

## 2. Für die katholischen Schulen.

(Nach dem Vorschlag des bischöflichen Ordinariates.)

1. *Vorbereitungsklasse. (Unterschule.)*

Die Vorbereitungsklasse umfaßt die Kinder des I. und II. Schuljahres.

Die Kinder dieser Stufe erhalten noch keinen Katechismus in die Hand. Sie werden vielmehr durch den mündlichen Vortrag des Katecheten in den einfachsten Wahrheiten der Religion (Schöpfung, Erlösung) unterrichtet, und zwar auf Grundlage von entsprechenden Erzählungen und Vorlagen aus der biblischen Geschichte. Für die Vorbereitung auf den Empfang des hl. Bußsakramentes dagegen mag der Katechet sich einiger diesbezüglicher Fragen aus dem Katechismus bedienen. Einfache Sprüche und die einfachsten im Anhang zum Katechismus enthaltenen Gebete sollen von den Kindern auswendig gelernt und geübt werden.

2. *Erste Katechismusklassse. (Mittelschule.)*

Die erste Katechismusklassse umfaßt die Kinder des III., IV. und V. Schuljahres.

A. *Katechismus.* — Als Leitfaden erhalten die Kinder den Diözesan-Katechismus.

Der in demselben enthaltene Stoff wird in einer der Fassungskraft der Kinder entsprechenden Weise vollständig durchgenommen und auf die drei Unterrichtsjahre folgendermaßen verteilt:

1. im ersten Jahre: Die Lehre vom Glauben;
2. im zweiten Jahre: Die Lehre von der Gnade und von den Sakramenten;
3. im dritten Jahre: Die Lehre von den Geboten und vom Gebete.

B. *Biblische Geschichte.* — Gewissermaßen den Anschauungsunterricht zu den Wahrheiten, die im Katechismus enthalten sind, haben die Begebenheiten zu bilden, die in der biblischen Geschichte erzählt werden. Der Unterricht hierin geschieht nach einer von der kirchlichen Behörde genehmigten Schulausgabe, welche in den Händen der Kinder sein muß.

Die biblische Geschichte wird auf dieser Stufe mehr im Zusammenhange behandelt und zwar vorerst das alte Testament als Zeit der Vorbereitung auf Christus: das neue als Erfüllung des alten; Christus als Mittelpunkt, jedoch stets mit genauer Berücksichtigung der Fassungskraft der Schüler. Bei keinem Lehrstücke darf die Verknüpfung mit dem Katechismus und die Anwendung auf das religiöse und sittliche Leben fehlen.

3. *Zweite Katechismusklassse. (Oberschule.)*

Die Kinder des VI., VII. und VIII. Schuljahres bilden die zweite Katechismusklassse.

In dieser dreijährigen Klasse wird sowohl aus dem Katechismus, als auch aus der biblischen Geschichte der gleiche Stoff und in der gleichen Reihenfolge durchgenommen, wie in der ersten Katechismusklassse, mit dem Unterschied jedoch, daß der Stoff an der Hand der den Antworten im Katechismus beigelegten Anmerkungen gründlicher erläutert und entsprechend erweitert wird. Die Schüler der zweiten Katechismusklassse sind daher immer tiefer in den Inhalt des Katechismus und der biblischen Geschichte, sowie in den Zusammenhang beider einzuführen. Ebenso sind sie mit besonderem Nachdruck anzuleiten, in allen Lebensverhältnissen die Vorschriften des katholischen Glaubens zu beobachten.

Am Schlusse des gesamten Unterrichts ist eine prägnante Wiederholung und Einprägung der behandelten Wahrheiten und Vorschriften fürs Leben vorzunehmen.

Für letzteres bietet die im Anhang zum Katechismus befindliche „Christliche Tages- und Lebensordnung“ geeignete Anhaltspunkte.



## II. Gesinnungsunterricht. (Erzählender Anschauungsunterricht.)

I. Schuljahr. — Märchen und andere Erzählungen aus Familie, Schule und Haus.

II. Schuljahr. — Robinson und andere Erzählungen religiös-sittlichen Inhaltes aus dem Lesebuch fürs II. Schuljahr.

III. Schuljahr. — Erzählungen aus der Patriarchenzeit oder andere zusammenhängende Erzählungen.

## III. Geschichte.

IV. Schuljahr. — Tellsage und Bündnersagen.

V. Schuljahr. — Einige Bilder aus der Vorzeit. Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1291 bis zur achtörtigen Eidgenossenschaft und Kämpfe um den Bestand derselben bis 1388. Entstehung des Appenzellerbundes.

VI. Schuljahr. — Weitere Kämpfe um den Bestand der Eidgenossenschaft und Ausbildung der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft. Die Bünde in Rätien.

VII. Schuljahr. — Mailänder Feldzüge. Eroberungen der Bündner und Eidgenossen. Die Reformation und der dreißigjährige Krieg. Bündner Wirren. Entdeckungen und Erfindungen.

VIII. Schuljahr. — Zustände in der alten Eidgenossenschaft von der Mitte des 17. Jahrhunderts an. Entwicklung der neuen Eidgenossenschaft. Verfassungsurkunde.

## IV. Geographie.

III. Schuljahr. — Heimatsort und dessen nächste Umgebung. Einfache Kartenbilder.

IV. Schuljahr. — Heimattal. Uri, Schwyz und Unterwalden. Einiges aus der Bündner Geographie im Anschluß an den Geschichtsunterricht.

V. Schuljahr. — Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Appenzell, St. Gallen.

VI. Schuljahr. — Geographie des Kantons Graubünden. Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen.

VII. Schuljahr. — Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf. Die Nachbarstaaten der Schweiz. Einiges über Amerika.

VIII. Schuljahr. — Einläßliche Repetition der Geographie der Schweiz und Erweiterung der auf diesem Gebiete früher erworbenen Kenntnisse nach Maßgabe des Lesebuches.

## V. Naturkunde.

I. und II. Schuljahr. — Beschreibung von naheliegenden Gegenständen auf Grund der Anschauung und im Anschluß an den Gesinnungsunterricht.

III. Schuljahr. — Behandlung einiger Haustiere und Pflanzen nach ihren Beziehungen zum Menschen und ihren auffälligsten Merkmalen.

IV. Schuljahr. — Behandlung von Jagdtieren und Frühlingspflanzen.

V. Schuljahr. — Wiese: Einige der wichtigsten Wiesenpflanzen und Tiere, die mit dem Wiesenbau in Beziehung stehen. Obstbäume oder wichtigere Gartenpflanzen, einige Singvögel, die Fledermaus.

VI. Schuljahr. — Die wichtigsten Hausvögel und deren Feinde. Einiges aus dem Gebiete der Fischerei. Wichtigere Garten- und Ackerpflanzen. Einige Wiesenpflanzen.

VII. Schuljahr. — Das Wichtigste über den Getreidebau und Behandlung des Bodens. Einige Gesteinsarten aus der nächsten Umgebung. (Kalk, Schiefer, Granit.) Einiges über den Weinbau. Der Wald und seine Bewohner. Die Biene und deren Pflege. Einfache Erscheinungen aus dem Gebiete der Naturlehre.

VIII. Schuljahr. — Belehrungen über den menschlichen Körper und Gesundheitslehre. Die wichtigsten Futtergräser und einläßliche Behandlung der

wichtigsten Haustiere. (Butter- und Käsebereitung.) Weitere Erscheinungen aus der Naturlehre. Systematischer Überblick über den behandelten Stoff.

#### VI. Sprachunterricht. — *Lesen und Schreiben.*

I. Schuljahr. — Vorübungen. Lesen und Schreiben der großen und kleinen Buchstaben. Lesen der Druckbuchstaben, kleiner Wörter, Sätze und Erzählungen. Schreiben von der Wandtafel und aus der Fibel. Diktate.

II. Schuljahr. — Beibringung der Buchstabennamen. Lesen der Beschreibungen. Erzählungen und Gedichte des II. Lesebuches. Wiedergabe des Gelesenen in Dialekt und Schriftsprache. Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte. Abschreiben vom Lesebuch. Bildung von Sätzen. Schriftliche Beantwortung von Aufgaben. Diktate.

III. Schuljahr. — Lautrichtiges, fließendes und sinngemäßes Lesen leichter prosaischer und poetischer Lesestücke. Erklärung und Wiedergabe des Gelesenen nach Fragen und im Zusammenhang, in Dialekt und Schriftsprache. Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte. Schriftliche Wiedergabe leichter Beschreibung und Erzählungen. Diktierübungen zum Zwecke der Rechtschreibung. Schriftliche Lösung von Aufgaben aus der Sprachlehre.

#### *Lesen.*

IV.—VIII. Schuljahr. — Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke, die in inhaltlicher Beziehung stehen zu den in den übrigen Fächern behandelten Stoffen. Auswendiglernen von Gedichten.

#### *Aufsatz.*

IV.—VI. Schuljahr. — Erzählungen, Beschreibungen, leichtere Schilderungen. Darstellung selbsterlebter Ereignisse, auch in Briefform. Andere leichte Briefe. Umschreibungen von Gedichten an Hand des Lesebuches. Schriftliche Übungen nach den Aufgaben des Lesebuches. Diktate.

VII. und VIII. Schuljahr. — Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen und Vergleichen, Charakterskizzen. Umschreibung größerer Gedichte. Darstellung eigener Erlebnisse. Briefe und leichte Geschäftsaufsätze. Schriftliche Übungen nach den Aufgaben des Lesebuches. Diktate.

#### *Sprachlehre.*

II. Schuljahr. — Großschreiben der Wörter am Anfang, nach Punkt und Doppelpunkt und derjenigen, vor welche man der, die oder das setzen kann.

Bildung von Wortreihen nach orthographischen Gesichtspunkten, hauptsächlich mit Bezug auf Dehnung und Schärfung, z. B. Wörter mit ie, hm, hn, hl, mm, nn, rr, ee, aa, oo, etc. Einzahl und Mehrzahl.

III. Schuljahr. — Fortsetzung der begonnenen und Bildung neuer orthographischer Reihen. Einige der wichtigsten orthographischen Regeln, z. B. über Schärfung, Dehnung, Silbentrennung und über Interpunktion.

IV. Schuljahr. — Erweiterung der orthographischen Gruppen und Ableitung neuer Regeln über Interpunktion und Orthographie. Das Haupt- und Geschlechtswort (Fall), Zeitwort, Fürwort, Bindewort, Eigenschaftswort (Steigerung), Zahlwort.

V. Schuljahr. — Orthographie wie im IV. Besondere Beachtung der Zusammensetzung der Wörter. Vor-, Ausrufs- und Umstandswort. Die Hauptzeiten des Zeitwortes. Aus der Satzlehre: der einfache Satz, Satzgegenstand und Satzaussage.

VI. Schuljahr. — Der erweiterte einfache Satz, der zusammengesetzte Satz, Haupt- und Nebensatz, gleichartige Sätze. Der zusammengezogene Satz. Wiederholung und Erweiterung der Wortlehre.

VII. und VIII. Schuljahr. — Einläßliche Behandlung schwieriger Fälle aus Formen-, Wortbildungs- und Satzlehre nach Anleitung der Lesebücher.

## VII. Deutsch in romanischen Schulen.

III. Schuljahr. — Vorbereitungen für den deutschen Unterricht (Bildung von Wörterreihen nach sachlichen Gesichtspunkten).

IV. Schuljahr. — Beginn mit dem eigentlichen deutschen Unterricht nach dem vom Kleinen Rat herausgegebenen Leitfaden für den ersten Unterricht im Deutschen.

V. und VI. Schuljahr. — Die Kinder sollen so weit gefördert werden, daß mit Beginn des VII. Schuljahres der Unterricht in deutscher Sprache erteilt werden kann.

VII. und VIII. Schuljahr. — Im VII. und VIII. Schuljahr hat das Deutsche in allen Fächern als Unterrichtssprache zur Anwendung zu gelangen. Als Lehrmittel hat auch auf diesen Stufen der vom Kleinen Rat herausgegebene Leitfaden zu dienen.

## VIII. Rechnen.

I. Schuljahr. — Geläufiges Rechnen im Zahlenraum von 1—10 in allen Spezies.

II. Schuljahr. — Entwicklung der Zahlenreihe von 1—100 in reinen Zehnern und Addieren, Subtrahieren, Multiplizieren und Dividieren mit diesen. Entwicklung der Zahlenreihe von 10—100 mit allen zwischenliegenden Zahlen. Addition und Subtraktion in diesem Zahlenraum mit ein- und zweistelligen Zahlen.

III. Schuljahr. — Multiplikation und Division zweistelliger Zahlen durch einstellige im Zahlenraum bis 100. Entwicklung der Zahlenreihe bis 1000. Die vier Operationen bis zu dieser Grenze.

IV. Schuljahr. — Rechnen im unbegrenzten Zahlenraum (Vermeidung großer Zahlen). Die einfachsten Übungen mit gemeinen Brüchen, wenn die Aufgaben mit ganzen Zahlen zu solchen führen.

V. Schuljahr. — Entwicklung der Zahlenreihen von den Einern aus nach rechts: Dezimalzahlen. Das metrische Maß und Gewicht. Addition und Subtraktion von Dezimalzahlen. Multiplikation und Division von Dezimalzahlen durch ganze. Gemeine Brüche wie im IV. Schuljahr. Der erste Fall der Zinsrechnung: Der Zins wird gesucht. Andere Drei- und Vielsatzrechnungen. Eventuell: Gemeine Brüche im V. und Dezimalbrüche im VI. Schuljahr.

VI. Schuljahr. — Die gemeinen Brüche (Vermeidung großer Brüche). Weitere Übungen im Berechnen des Zinses. Die übrigen Fragen der Zinsrechnung.

VII. Schuljahr. — Die Dezimalen als Brüche, Wiederholung und weitere Übung der schon gelernten Operationen. Multiplikation und Division von Dezimalbrüchen durch Dezimalbrüche. Gewinn- und Verlustrechnung. Rabattrechnung.

VIII. Schuljahr. — Wiederholung, Übung, eventuell Ergänzung der durchgenommenen Rechnungsarten. Einführung in die einfache Buchhaltung.

## IX. Formenlehre.

V. Schuljahr. — Würfel und rechtwinklige Säule. Quadrat und Rechteck. Berechnung dieser Flächen.

VI. Schuljahr. — Pyramide, abgestumpfte Pyramide, Dreieck, Trapez, Trapezoid, Vieleck. Berechnung dieser Flächen.

VII. Schuljahr. — Walze, Kegel. Berechnung des Kreises, des Würfels, der Säule und der Walze.

VIII. Schuljahr. — Berechnung der Pyramide und des Kegels. Wiederholungen.

## X. Zeichnen.

I.—IV. Schuljahr. — Umrißzeichnen von Gegenständen aus dem Anschauungskreise der Kinder und unter Anlehnung an den Gesinnungsunterricht, die Heimatkunde und Naturkunde. (Schiefertafel.)

## IV. Schuljahr. — Beginn des systematischen Zeichnungsunterrichts.

Die gerade Linie in ihren verschiedenen Richtungen und ihre Teilung, einzuüben an Umrissen (Vorder- oder Seitenansichten) geradliniger Gegenstände und Flächenfiguren auf der Grundlage des Vierecks. Beginn der Übungen mit Pinsel und Farbe.

V. Schuljahr. — Die gerade Linie: Umrisse von Gegenständen und ornamentalen Flächenfiguren auf der Grundlage des Dreiecks, Achtecks, Sechsecks und Fünfecks.

Die gleichmäßig gekrümmte Bogenlinie: Umrisse von Gegenständen und ornamentalen Flächenfiguren mit Anwendung des Kreises, Halbkreises und Viertelkreises, auch in Verbindung mit der geraden Linie.

VI. Schuljahr. — Die ungleichmäßig, sowie die mehrfach gekrümmte Bogenlinie (Wendebogen und Wellenlinie), einzuüben an Blattformen, Blütenformen, Fruchtformen und ornamentalen Gebilden.

Die Ellipse und die Eiform in Anwendungen.

VII. Schuljahr. — Die Schneckenlinie in ihrer Anwendung an ornamentalen Motiven (Randverzierungen, Eckverzierungen, Füllungen). Einfache Zierformen aus der Werkstätte des Schreiners, Schlossers, Malers und aus der Weberei.

Kombinierübungen in Anlehnung an Musterbeispiele.

VIII. Schuljahr. — Für die Knaben: Körperzeichnen nach der Natur (perspektivisches Zeichnen nach dem Augenmaß). Würfel, Prisma, Pyramide, Zylinder, Kegel, Halbkugel. Zeichnen dieser Grundformen in verschiedenen Lagen und mannigfachen Anwendungen.

Für die Mädchen: Fortsetzung des Ornamentzeichnens. Zierformen für weibliche Handarbeiten: Bordüren, Eckverzierungen, Initialen, Monogramme. Übungen im Kombinieren gegebener Formen in Anlehnung an Vorbilder.

## XI. Schönschreiben.

III. Schuljahr. — Das kleine und große deutsche Alphabet, für romanische und italienische Schulen das lateinische Alphabet. Wortgruppen aus dem Sprachunterricht.

IV. Schuljahr. — Weitere Übungen im deutschen Alphabet, besondere Berücksichtigung der fehlerhaft geschriebenen Buchstaben.

V. Schuljahr. — Fortsetzung der Übungen des IV. Schuljahres.

VI. Schuljahr. — Fortgesetzte Übung der deutschen und der lateinischen Schrift, wiederholte Besprechung und Übung der schwierigen und fehlerhaften Formen. Sätze.

VII. und VIII. Schuljahr. — Anfertigung von Reinschriften in beiden Schriftarten.

## XII. Singen.

I. Schuljahr. — Gehörübungen im Umfang der ersten fünf Töne, zuerst mit stufenweiser, nachher mit sprungweiser Tonfolge. Übung von Liedchen im Umfang dieser Töne.

II.—IV. Schuljahr. — Gehörübungen im Umfang einer Oktave, anfänglich unter Benutzung der Stufenleiter, später mit Anwendung des Notensystems. Einübung von Liedern im Umfang einer Oktave. — Notenlesen.

IV.—VI. Schuljahr. — Zweistimmiger Gesang. Einführung in die verschiedenen Notenwerte und Pausen. Rhythmisches Notenlesen. Einführung in die leichteren Taktarten. Erklärung des Violinschlüssels und der dynamischen Zahlen.

VII. und VIII. Schuljahr. — Zwei- und dreistimmiger Gesang mit gesteigerten Anforderungen in Bezug auf Rhythmik, Treffsicherheit und Aussprache. Einführung in die gebräuchlichsten Tonarten. Einübung der Zwischentöne. Einführung in den Baß-Schlüssel.

Auf allen Stufen ist auch dem Auswendiglernen von Liedern spezielle Aufmerksamkeit zu schenken.

### XIII. Turnen.

III.—V. Schuljahr. — Ordnungsübungen: Reihenbildung; Schwenken einer Reihe, Richtungs-Veränderungen bei dem Marsch einer Flankenreihe.

Freiübungen: Stellungen, Gangarten, leichte Arm-, Bein- und Rumpfübungen, Zusammensetzung derselben, Hüpf- und Sprungübungen.

Gerätübungen: Springen über die Schnur, Klettern, Übungen am Stemm- balken.

VI.—VIII. Schuljahr. — Ordnungsübungen: Siehe oben und dazu Form- veränderungen des Reihenkörpers.

Freiübungen: Marschübungen mit besonderer Berücksichtigung eines geord- neten Laufschrilles, Arm-, Bein- und Rumpfübungen mit gesteigerten Anfor- derungen, Zusammensetzung derselben, Übungen in abgeleiteten Stellungen.

Gerätübungen: Stabübungen, Übung im Hoch- und Weitsprung über die Schnur, Übungen am Sturmbrett, an den Kletterstangen und am Stemm- balken.

Auf allen Stufen sorgfältige Pflege der Spiele.

### XIV. Handarbeiten für Mädchen.

IV. Schuljahr. — Stricken: Erlernen der rechten und der linken Maschen, der Verbindung beider zum Bördchen, des Abnehmens, des Nähtchens, der Ferse mit Käppchen, eingeübt an einem Strickübungsstreifen, teils als Takt-, teils als Freiarbeit, Stricken des Strumpfes nach der von der Lehrerin aufgestellten Regel (Benutzung der Strumpfzeichnung).

V. Schuljahr. — Stricken (ungefähr die halbe Schulzeit): Verschiedene neue Strümpfe, Anstricken an Strümpfe.

Nähen: Einüben der gewöhnlichsten Sticharten, als Vor- und Hinterstich, Stepp-, Saum- und Überwindlingsstich auf uneingeteiltem Stramin (Nährahmen, und Wandtafel), Verbindung der Stiche zu Nähten, Nebenstichsaum, Überwind- lings-, Stepp- und Gegenstichnaht, Hohl- saum, eingeübt an einem Nähtuche.

VI. Schuljahr. — Stricken: Ein Paar Strümpfe als Nebenarbeit, 4 Piqué- Muster an einem Übungsstreifen (Benutzung der Wandtafel).

Nähen: Kinder- und Mädchenhemden.

Zeichnen: Erlernung des Kreuzstiches auf uneingeteiltem Stramin (Wand- tafel und Nährahmen).

Flicken des Gestrickten: Stückeln (Einstricken der Ferse). Erlernung des Maschenstiches am Kärtchen (Strick- und Maschinenstichnetz, Wandtafel).

VII. Schuljahr. — Stricken: Ein Paar neue Strümpfe, 4 Hohl- und 4 Patentmuster an einem Übungsstreifen (nur als Nebenarbeit).

Nähen: Frauenhemden, Bettzeug u. s. w.

Flicken des Gestrickten: Fortsetzung in der Einübung des Maschenstiches an einem Strickstück und an Strümpfen.

Flicken des Weißzeuges: Erlernen des Ein- und Aufsetzens von Stücken mit der Überwindlings-, Kapp- und Wallnaht, eingeübt an einem Flicktuche (Benutzung der Wandtafel). Anwendung des Gelernten an schadhaftem Weiß- zeug und Kleidern.

VIII. Schuljahr. — Stricken: Strümpfe, Handschuhe, Häubchen u. s. w. (nur als Nebenarbeit).

Nähen: Herrenhemden.

Flicken des Gestrickten: Alle Arten, ausgeführt an verschiedenen Gegen- ständen.

Flicken des Gewobenen: Wifeln und Verweben.

Zeichnen: Zeichnen der angefertigten Weißzeuggegenstände mit dem Kreuzstich.

Zuschneiden: Erlernung des Zuschneidens der verschiedenen Weißzeugstücke, Vorübungen auf Papier und in verkleinertem Maßstabe, Einzeichnen in ein Heft.

## C. Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer.

## II. Für deutsche und italienische Schulen.

Schuljahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Total
1. Religion . . . . .	3	3	3	3	3	3	3	3	24
2. Gesinnungsunterricht und Geschichte . . . . .	2	2	3	3	3	3	3	3	22
3. Geographie . . . . .	—	—	3	3	3	3	3	3	18
4. Naturkunde . . . . .	3	3	2	2	2	2	2	2	18
5. Muttersprache . . . . .	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8	8	8	8	8	8	69
6. Fremdsprache . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Rechnen . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6	6	6	6	6	6	51
8. Formenlehre (für Knaben) . . . . .	—	—	—	—	1	1	1	1	4
9. Zeichnen . . . . .	—	—	2	2	2	2	2	2	12
10. Schönschreiben . . . . .	—	—	2	2	1	1	1	1	8
11. Singen . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	16
12. Turnen (für Knaben)	—	—	2	2	2	2	2	2	12
13. Handarbeit (f. Mädch.)	—	—	3	3	3	3	3	3	18
14. Handarbeiten f. Kna- ben, fakultativ . . . . .	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
	28	28	33	33	33	33	33	33	254

## 2. Für romanische Schulen.

Schuljahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	Total
1. Religion . . . . .	3	3	3	3	3	3	3	3	24
2. Gesinnungsunterricht und Geschichte . . . . .	2	2	3	3	3	3	3	3	22
3. Geographie . . . . .	—	—	3	2	2	2	2	2	13
4. Naturkunde . . . . .	3	3	2	2	2	2	2	2	18
5. Muttersprache . . . . .	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8	3	3	3	3	3	44
6. Fremdsprache . . . . .	—	—	—	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	33 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
7. Rechnen . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6	6	6	6	6	6	51
8. Formenlehre (für Knaben) . . . . .	—	—	—	—	1	1	1	1	4
9. Zeichnen . . . . .	—	—	2	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
10. Schönschreiben . . . . .	—	—	2	1	1	1	1	1	7
11. Singen . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	16
12. Turnen (für Knaben)	—	—	2	2	2	2	2	2	12
13. Handarbeit (f. Mädch.)	—	—	3	3	3	3	3	3	18
14. Handarbeiten f. Kna- ben, fakultativ . . . . .	—	—	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(12)
	28	28	33	33	33	33	33	33	254

Wird in den ersten Schuljahren kein Religionsunterricht erteilt, so sind die betreffenden Stunden auf die Elementarfächer zu verteilen. Werden in den spätern Schuljahren wöchentlich nur zwei Stunden für den Religionsunterricht verwendet, so kommt die dritte Stunde denjenigen Fächern zu gut, die je nach den Verhältnissen dessen am meisten bedürfen. Die Schulräte werden eingeladen, bei der Ansetzung der Stunden für den Religionsunterricht die Wünsche der Religionslehrer möglichst zu berücksichtigen und dabei auch auf die Ansetzung der ausserhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit fallenden Stunden für den Konfirmandenunterricht der reformierten Kinder im VII. und VIII. und für den Erstkommunikantenunterricht der katholischen Kinder im V. Schuljahr Bedacht zu nehmen.

**12. 4. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend Treppenanlage in Schulhäusern. (Vom 15. Juli 1903.)**

Bei der Begutachtung von Schulhausplänen hat die Behörde in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die mit der Anfertigung von Schulhausbauplänen betrauten Architekten ohne jegliche Bedenken in den Hauptgängen der Schulhäuser sogenannte „Differenztreppen“ anbringen. Der Erziehungsrat hat sich bisher in jedem vorkommenden Falle gegen die Anlage solcher Treppen ausgesprochen, weil sie für die in den Hauptgängen zirkulierenden Kinder, namentlich in den Pausen und beim Schluß, eine große Gefahr in sich schließen.

Wenn einzelne der im Aargau praktizierenden Architekten sich auf das Vorhandensein von Differenztreppen in Schulhäusern anderorts berufen, so ist damit noch nicht bewiesen, daß dieselben den schultechnischen Anforderungen nicht zuwider sind und ihnen in jeder Beziehung Genüge leisten. In großen Schulhäusern mit Differenztreppen werden übrigens in der Regel die Haupteingänge von den Schülern nicht benutzt; es stehen denselben vielmehr für den Zugang zum Schulhause, sowie für den Aufenthalt in demselben während der Pausen, andere Räumlichkeiten zur Verfügung. Es wird daher

beschlossen:

1. Die Anlage von Differenztreppen in den Hauptgängen der Schulhäuser ist bei Neubauten, wenn immer möglich, zu vermeiden; wo dies jedoch aus architektonischen Gründen nicht geschehen kann, sollen dieselben nicht mehr als drei Stufen erhalten.

2. Hiervon ist in Druckabzügen den Gemeindebehörden, der Baudirektion zu Händen des Hochbaubureau und den bauleitenden Architekten Kenntnis zu geben.

**13. 5. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Schulpflegen, Arbeitsoberlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen betreffend die Arbeitsschulprüfungen. (Vom 15. Juli 1903.)**

Um mehr Gleichmäßigkeit in die Ausstellung der Schülerinnenarbeiten bei den Schlußprüfungen der Arbeitsschulen zu bringen und um dadurch überhaupt einen einheitlicheren Maßstab für die Beurteilung der Schulleistungen zu erhalten, sowie auch die Schülerinnen vor Überbürdung mit Schularbeiten zu schützen, wird gemäß den von der Arbeitsoberlehrerinnenkonferenz gestellten Anträgen beschlossen:

1. Bei der Prüfung der Arbeitsschulen dürfen nur diejenigen Arbeiten vorgelegt werden, die ausschließlich in der Schule ausgeführt wurden. Diese Verfügung soll versuchsweise für drei Jahre gelten, nach welcher Zeit die Arbeitsoberlehrerinnen die dabei gemachten Erfahrungen zu endgültiger Beschlußfassung der Erziehungsdirektion mitzuteilen haben.

2. Hausarbeiten können wegen dieser Beschränkung der Arbeitszeit keine angefertigt werden.

3. Die vorschriftgemäße Unterrichtszeit darf nicht ausgedehnt, aber ebensowenig anderer Unterrichtsfächer wegen verkürzt werden.

4. Die Arbeitslehrerinnen werden angewiesen, diese Vorschriften genau zu befolgen und die Schulpflegen und Arbeitsoberlehrerinnen erhalten hiermit den Auftrag, deren Vollziehung zu überwachen.

**14. 6. Décret fixant les conséquences de la suppression des écoles de sections (Wallis).**

Le Grand Conseil du canton du Valais, en exécution de l'art. 18 de la loi scolaire du 26 mai 1902; sur la proposition du Conseil d'Etat,

décète:

Art. 1er. Tout ce qui a trait à la nomination du personnel enseignant, à l'organisation, à la direction, à la surveillance des ci-devant écoles primaires de

sections, rentre dans les attributions des administrations communales, dans les limites des dispositions de la loi du 4 juin 1873 sur l'Instruction publique.

Art. 2. Aucune école primaire existante ne peut être supprimée par l'autorité communale sans l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 3. Les fonds scolaires des sections restent leur propriété. Ils sont administrés par celles-ci sous le contrôle et la surveillance du Conseil communal.

Ces fonds ne peuvent être distraits de leur destination.

Les charges scolaires, à l'exclusion des dettes des sections, sont entièrement supportées par les communes, et les sections sont autorisées à verser les revenus de leurs fonds en déduction de l'impôt dû par les résidentaires.

Art. 4. Les sections qui ont des locaux convenables les remettent, sans indemnité, à l'administration communale.

Celles qui en sont dépourvues doivent les fournir dans le délai de cinq ans; elles peuvent, à cet effet, utiliser leurs fonds.

Les sections remettent, en outre, sans indemnité, leur matériel scolaire et elles sont déchargées de toute prestation ultérieure.

Art. 5. Toutes les difficultés concernant l'application du présent décret sont tranchées par le Conseil d'Etat.

Art. 6. Le présent décret entre immédiatement en vigueur, il est applicable pour l'année scolaire 1903/04.

#### 15. 7. Arrêté du Conseil d'Etat du canton de Genève concernant les prix d'examen. (Du 3 avril 1903.)

Le Conseil d'Etat, vu le préavis de la commission scolaire en date du 24 mars 1903; sur la proposition du département de l'Instruction publique;

arrête:

1<sup>o</sup> De modifier comme suit l'art. 120 du règlement de l'enseignement primaire du 11 septembre 1900:

„A droit à un prix ou à un accessit tout élève qui obtient le 80<sup>o</sup>/<sub>100</sub> du maximum pour chacune des rubriques: *Travail, Conduite, Examens*, et qui n'a sur l'une ou l'autre des branches sur lesquelles il a été interrogé, aucun chiffre moyen inférieur à 5.“

2<sup>o</sup> D'abroger le § 2 du dit article 120.

3<sup>o</sup> La présente modification entrera immédiatement en vigueur.

### III. Fortbildungsschulen.

#### 16. 1. Beschluß des Großen Rates des Kantons Baselstadt betreffend Abänderung des Gesetzes über Errichtung einer Frauenarbeitsschule. (Vorsteher.) (Vom 26. November 1903.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, in Abänderung von § 8 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 beschließt:

#### I.

§ 8 des Gesetzes betreffend Errichtung einer Frauenarbeitsschule erhält folgende Fassung:

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Vorsteher oder einer Vorsteherin ob, welchen auch die Erteilung von Unterricht an der Anstalt oder an einer andern hiesigen öffentlichen Schule übertragen werden